

Runder Tisch NRW gegen Beschneidung von Mädchen

„Thema Kinderschutz“

Düsseldorf, 13.03.2024

Dr. Margareta Müller



Der Kinderschutzbund
Landesverband
Nordrhein-Westfalen

Kinderschutz

- ✓ **Recht auf gewaltfreie Erziehung**
- ✓ **Formen von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche**
- ✓ **Hohes Ausmaß an Gewalt gegen Kinder und Jugendliche**
- ✓ **Folgen von Gewalt**
- ✓ **Rechtliche Grundlagen im Kinderschutz**
- ✓ **Prävention, Kinderrechte**
- ✓ **Intervention, Schutzauftrag bei KWG**
- ✓ **Nachsorge**
- ✓ **Opferentschädigung**
- ✓ **Inklusiver Kinderschutz**
- ✓ **Zusammenarbeit im Kinderschutz, kooperativer u. interdisziplinärer Kinderschutz**
- ✓ **Netzwerke (Landeskinderschutzgesetz NRW)**
- ✓ **Institutioneller Kinderschutz (Schutzkonzepte)**
- ✓ **Handlungsfelder im Kinderschutz: Jugendhilfe, Schule, Gesundheitswesen, Justiz, Polizei**
- ✓ **Standards, Verfahren, Materialien, Empfehlungen, Wissensportale ...**
- ✓ **.....**

Inhalt

- I. **Prävention**
- II. **Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung**
- III. **Interdisziplinärere Kooperation im Kinderschutz**
- IV. **Schutzkonzepte**

Strafgesetzbuch (StGB)

Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit

§ 226a Verstümmelung weiblicher Genitalien

(1) Wer die äußeren Genitalien einer weiblichen Person verstümmelt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.

Prävention

- ✓ ***Wissen und Handlungsfähigkeit bei den Fachkräften erreichen:*** Regelmäßige Schulungen der Fachkräfte zum Kinderschutz, u.a. Erkennen – Beurteilen – Handeln (Formen und Folgen von KWG, Indikatoren, professionelles Handeln bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für eine KWG).
- ✓ ***Präventionsangebote für Kinder und Jugendliche:*** entwicklungsstandgemäße Informationen über Kinderrechte und Handlungsmöglichkeiten bei Verletzung von Rechten, sexuelle Bildung, Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten, Unterstützungsangebote
- ✓ ***Präventionsangebote für Eltern:*** Informationen über Kinderrechte, das Recht auf ein gewaltfreies Aufwachsen von Kindern, gute Entwicklungsbedingungen, sexuelle Bildung, Unterstützungsmöglichkeiten
- ✓ ***Vernetzung und kooperativer Kinderschutz:*** gelingender Kinderschutz braucht gemeinsames und interdisziplinäres professionelles Handeln.
- ✓ ***Öffentlichkeitsarbeit:*** Aufmerksam machen, Wissen vermitteln, Tabus abbauen, Hilfemöglichkeiten aufzeigen, Kampagnen

Links

- ✓ <https://www.kutairi.de/de/>
- ✓ <https://beratungsstelle-stop-mutilation-de.org/>
- ✓ <https://yuna-nrw.de/>
- ✓ <https://www.kkg-nrw.de/>
- ✓ <https://www.kinderschutz-in-nrw.de/>
- ✓ <https://www.kinderschutz.nrw/>
- ✓ <https://www.mkjfgfi.nrw/menue/gleichstellung/gewaltschutz-und-gewaltpraevention/unterstuetzung-fuer-frauen/weibliche> Erklärvideo
- ✓ <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/gleichstellung/frauen-vor-gewalt-schuetzen/weibliche-genitalverstuemmung-80720> Schutzbrief

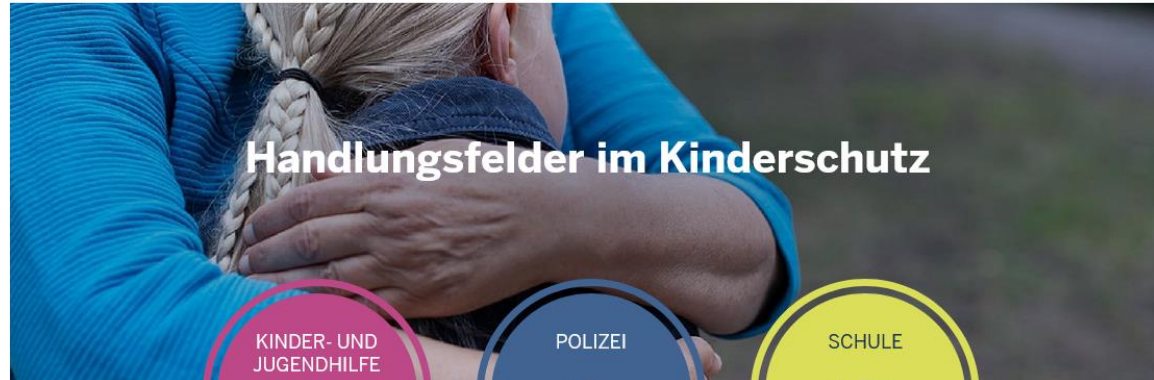


Handlungsfelder

Kinderschutz von A-Z

Faktoren gelingender Kooperation

Interdisziplinäres Fallbeispiel



KINDER- UND
JUGENDHILFE



POLIZEI



SCHULE



GESUNDHEIT



JUSTIZ



**Das interdisziplinäre Informationsportal zum
Kinderschutz**

Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf elternunabhängige Beratung

§ 8 (3) SGB VIII

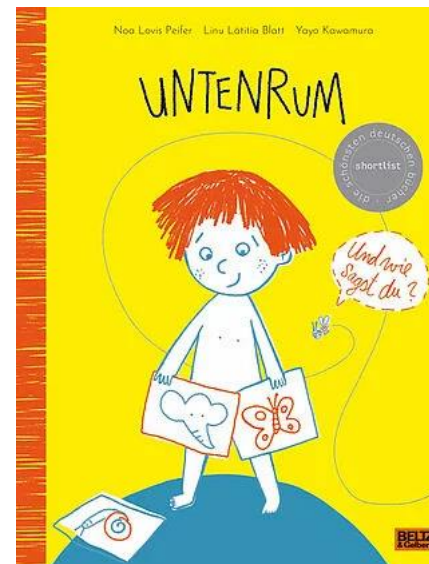
Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde. § 36 des Ersten Buches bleibt unberührt. Die Beratung kann auch durch einen Träger der freien Jugendhilfe erbracht werden; § 36a Absatz 2 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend.



<https://www.kinderschutzbund-nrw.de/materialien-alles/#>

Sexuelle Bildung und Sexualpädagogik

- ✓ <https://psg.nrw/baustein-6-sexuelle-Bildung/>
- ✓ <https://www.meinkoerpergehörtmir.de/>
- ✓ <https://www.donbosco-medien.de/kinderschutz-sexualerziehung-in-der-kita/t-1/4296>
- ✓ https://www.beltz.de/kinderbuch_jugendbuch/produkte/details/49636-untenum.html
- ✓ https://www.beltz.de/sachbuch_ratgeber/produkte/details/49646-was-kribbelt-da-so-schoen.html



Broschüre

Empowerment und weibliche* Genitalbeschneidung



Broschüre

Parles-en! Empowerment et excision génitale féminine* (français)



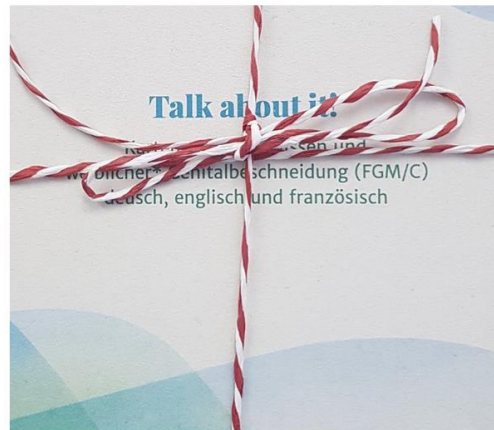
Broschüre

Talk about it: Empowerment and Female Genital Mutilation_Cutting (englisch)



Kartenset der Community-Broschüre

Für Beratungs- und Gruppensettings gibt es die Bilder als Set (Deutsch/Englisch/Französisch)



Das Kartenset kann im Lore-Agnes-Haus bestellt werden.

Telefon 02 01 / 31 05-3 · Fax 02 01 / 31 05-110

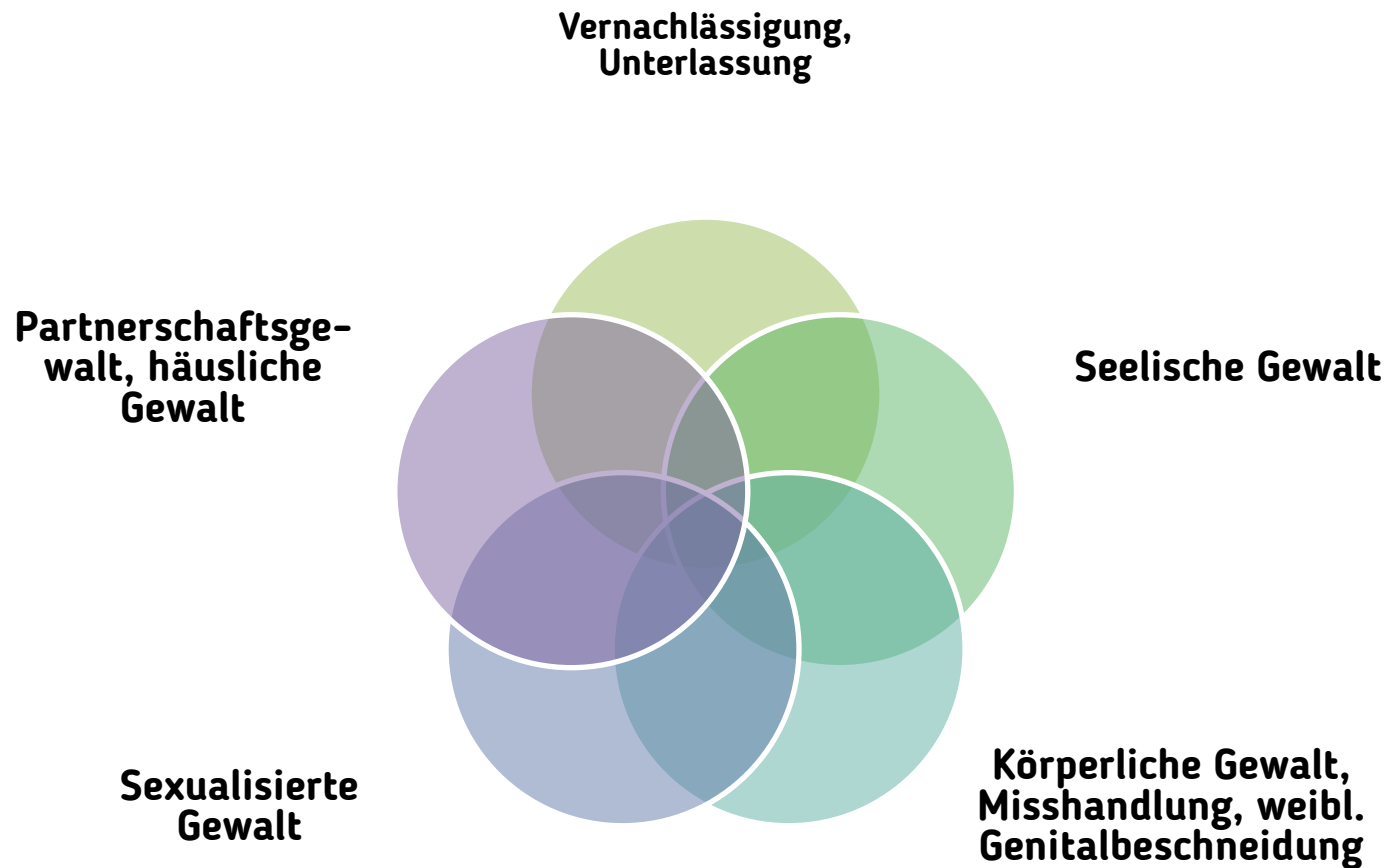
E-Mail: loreagneshaus@awo-niederrhein.de

<https://www.lore-agnes-haus.de/ungewollt-schwanger/genitalbeschneidung-fgm>

Inhalt

- I. Prävention
- II. **Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung**
- III. Interdisziplinärere Kooperation im Kinderschutz
- IV. Schutzkonzepte

Ganzheitliche Sicht bei Hinweisen auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung



Einige rechtliche Grundlagen

SGB VIII	§ 8a (1,2,3)	Schutzauftrag des Jugendamtes bei KWG
	§ 8a (4)	Schutzauftrag der Fachkräfte aus Einrichtungen und Diensten gem. SGB VIII bei KWG
	§ 8a (5)	Schutzauftrag der Kindertagespflegepersonen bei KWG
KKG	§ 4 (1, 2,3)	Beratung und Übermittlung von Informationen durch Berufsgeheimnisträger*innen bei KWG
	§ 4 (5)	Absatz 2 u. 3 gelten auch für Mitarbeiter*innen von Zollbehörden
	§ 5 (1)	Richter*innen, Staatsanwält*innen informieren Jugendamt, ggf. LJA bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine KWG in einem Strafverfahren
SchulG NRW	§ 42 (6)	Handeln bei jedem Anschein von Vernachlässigung oder Misshandlung

SGB VIII: Sozialgesetzbuch – Achstes Buch – Kinder- und Jugendhilfe

KKG: Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz

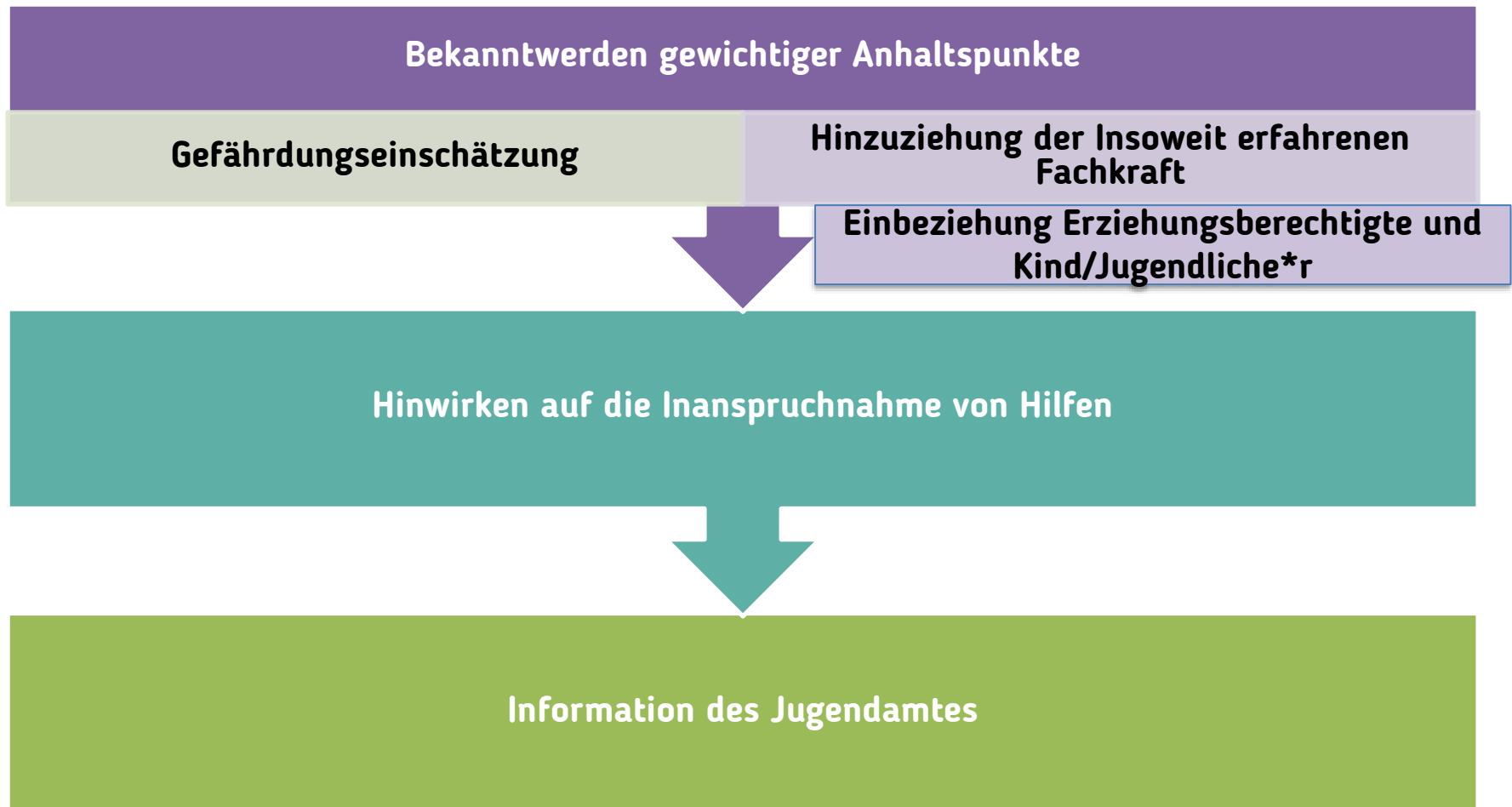
Einige rechtliche Grundlagen

HeilBerG	ermöglicht interkollegialen Ärzteaustausch bei KWG https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMG17-210.pdf
Polizeidienstvorschrift	Gefahren abzuwehren, Polizei informiert Jugendamt bei Kinderschutzfällen https://www.dvjj.de/wp-content/uploads/2019/08/PDV-382.pdf
§ 34 StGB	Rechtfertigender Notstand ermöglicht die Weitergabe von persönlichen Daten (direkt Polizei, Jugendamt informieren)

Grundsätzlich

- ✓ **Ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, ist immer eine Einzelfallentscheidung.**
- ✓ **Jeder Fall ist anders, jede Situation muss individuell beobachtet und bewertet werden (Anzeichen für eine KWG, Risiko- und Schutzfaktoren).**
- ✓ **Die Gefährdungseinschätzung ist als Prozess zu verstehen und wird im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte vorgenommen. Niemand handelt alleine!**
- ✓ **Kindeswohl steht im Vordergrund.**

Blick auf die Grundstruktur von Schutzpflichten bei § 8a (4) SGB VIII u. § 4 KKG



Anhaltspunkte/Indikatoren

Für eine mögliche geplante Mädchenbeschneidung

- ✓ **Eine Reise in das Herkunftsland ist geplant in Verbindung mit Äußerungen zu Feierlichkeiten.**
- ✓ **Verbot, über die Reise zu reden.**
- ✓ **Die Familie äußert eine positive Haltung gegenüber weiblicher Genitalbeschneidung.**
- ✓ **Ein Mädchen äußert den Wunsch bzw. ihr Einverständnis, sich beschneiden zu lassen, um vollwertiges Mitglied ihrer Community / Volksgruppe zu werden.**

Für eine bereits durchgeführte Mädchenbeschneidung

- ✓ **Altersuntypische gesundheitliche Beeinträchtigungen, Schmerzen und / oder auffällige Infektionen des Mädchens im Genitalbereich werden bekannt.**
- ✓ **Das Mädchen zeigt nach einer Reise ein deutlich verändertes Verhalten, z.B. ändert es seine bisherige Haltung und wendet sich traditionellen Rollenbildern und Sitten zu.**
- ✓ **Die Eltern verhindern die medizinische und psychosoziale Versorgung ihrer Tochter zur Minderung der gravierenden Folgen der vollzogenen weiblichen Genitalbeschneidung.**

Quelle: <https://www.kutairi.de/wp-content/uploads/2015/12/Hamburger-Empfehlungen.pdf>

Risikofaktoren können sein:

- ***genitale Beschneidung der Mutter, der Schwester ist bekannt,***
- ***die Familie orientiert sich stark an traditionellen Rollenbildern und Sitten,***
- ***die Familie ist wenig integriert in die Aufnahmegesellschaft.***
- ***.....***

Quelle: <https://www.kutairi.de/wp-content/uploads/2015/12/Hamburger-Empfehlungen.pdf>

Schutzfaktoren:

- **wenig kritische Lebensereignisse,**
- **positive Förderung, regelmäßiger Besuch der Kita,**
- **dauerhafte gute Beziehung zu mindestens einer primären Bezugsperson,**
- **robustes, aktives und kontaktfreudiges Temperament,**
- **Eltern: erzieherische Kompetenzen**
- **.....**

Weitere Infos zu Risiko- und Schutzfaktoren: <https://www.kinderschutz-in-nrw.de/fachinformationen/kindeswohl-und-kindeswohlgefaehrdung/>

§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie

2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Jugendamt kann das Familiengericht anrufen.

(3) Bei Bedarf Hinzuziehung der Gesundheitshilfe oder der Polizei.

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

§ 8a Absatz 4 SGB VIII (Einrichtungen und Dienste, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen)

Abs. 4: Bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung Gefährdungseinschätzung vornehmen

```
graph TD; A[Abs. 4: Bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung Gefährdungseinschätzung vornehmen] --> B[Einbeziehung des Kindes / Jugendlichen und Erziehungsberechtigte in die Gefährdungseinschätzung - Schutz des Kindes nicht gefährden.]; B --> C[Fachberatung der insoweit erfahrenen Fachkraft in Anspruch nehmen]; C --> D[Zur Abwendung einer Gefährdung, Hilfe anbieten]; D --> E[Wenn die Gefährdung nicht abgewendet werden kann: Jugendamt informieren];
```

Einbeziehung des Kindes / Jugendlichen und Erziehungsberechtigte in die Gefährdungseinschätzung - Schutz des Kindes nicht gefährden.

Fachberatung der insoweit erfahrenen Fachkraft in Anspruch nehmen

Zur Abwendung einer Gefährdung, Hilfe anbieten

Wenn die Gefährdung nicht abgewendet werden kann: Jugendamt informieren

Berufsgeheimnisträger*innen, § 4 (1) KKG

- **Ärztinnen oder Ärzten, Zahnärztinnen oder Zahnärzten Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,**
- **Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,**
- **Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie**
- **Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,**
- **Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,**
- **staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder**
- **Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen**

§ 4 KKG Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

Abs. 1: Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für eine KWG

Abs.1: Einbeziehung des Kindes / Jugendlichen und Erziehungsberechtigte in die Gefährdungseinschätzung – Schutz des Kindes nicht gefährden.

Abs. 1: Zur Abwendung einer Gefährdung, Hilfe anbieten.

Abs. 2: Anspruch auf Fachberatung durch insoweit erfahrene Fachkraft.

Abs. 3: Wenn erforderlich: Jugendamt informieren.

Abs. 4: Zeitnahe Rückmeldung vom Jugendamt.



Kindeswohl steht im Vordergrund.

Spezialwissen in Anspruch nehmen, Fachberatungsstelle hinzuziehen.

Das Jugendamt darf mit Kindern ohne Kenntnis der Eltern gemäß § 8 Abs. 3 SGB VIII sprechen.

Das Jugendamt darf ein Kind Inobhut nehmen, § 42 SGB VIII.

Das Jugendamt darf, wenn erforderlich, das Familiengericht anrufen, § 8a Abs. 2 SGB VIII.

§ 42 SGB VIII Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

(1) Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn

- 1. das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet oder**
- 2. eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und**

(2) Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme unverzüglich das Kind oder den Jugendlichen umfassend und in einer verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form über diese Maßnahme aufzuklären, die Situation, die zur Inobhutnahme geführt hat, zusammen mit dem Kind oder dem Jugendlichen zu klären und Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung aufzuzeigen. Dem Kind oder dem Jugendlichen ist unverzüglich Gelegenheit zu geben, eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen.

Inhalt

- I. Prävention
- II. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
- III. Interdisziplinärere Kooperation im Kinderschutz
- IV. Schutzkonzepte

Landeskinderschutzgesetz NRW



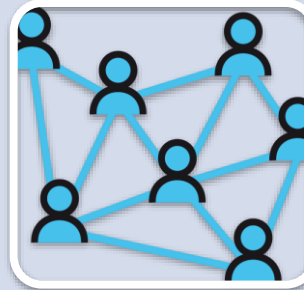
**Kinderschutz
und
Kinderrechte**

**§§1-3 LKSchG
NRW**



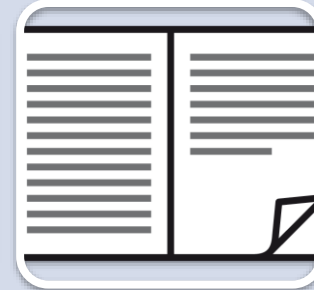
**Fachliche
Standards für
Kinderschutz-
verfahren**

**§§4-8 LKSchG
NRW**



**Schaffung von
inter-
disziplinären
Netzwerk-
strukturen**

**§9 LKSchG
NRW**



**Kinderschutz-
konzepte**

**§§ 10 & 11
LKSchG NRW**

§ 9 Netzwerke Kinderschutz

(4) In das Netzwerk Kinderschutz sollen Vertretungen insbesondere folgender Einrichtungen oder Berufsgruppen einbezogen werden:

- **das Jugendamt, insbesondere der Allgemeine Soziale Dienst**
- **Träger von Einrichtungen und Diensten, mit denen Vereinbarungen gemäß § 8a Abs. 4 des SGB VIII bestehen**
- **insoweit erfahrene Fachkräfte**
- **Geheimnisträger gemäß § 4 Absatz 1 des KKG**
- **Schulen**
- **Gesundheitsämter**
- **Polizei- und Ordnungsbehörden**
- **Familiengerichte**
- **Staatsanwaltschaften**
- **Verfahrensbeistände**
- **Träger der Eingliederungshilfe für Minderjährige nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 7c des Gesetzes vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530) geändert worden ist, und**
- **Netzwerke Frühe Hilfen.**
Weitere Einrichtungen und Berufsgruppen können nach Maßgabe der örtlichen Gegebenheiten vertreten sein.

(5) Das Netzwerk Kinderschutz organisiert mit Unterstützung der Koordinierungsstelle Kinderschutz bedarfsgerecht, *mindestens jedoch dreimal jährlich, interdisziplinäre Qualifizierungsangebote zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung* für Einrichtungen oder Berufsgruppen nach Absatz 4.

Inhalt

- I. Prävention
- II. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
- III. Interdisziplinärere Kooperation im Kinderschutz
- IV. Schutzkonzepte

Gesetzgeber gibt vor, welche Formen von Gewalt in das Schutzkonzept aufzunehmen sind (§ 11 (1) Landeskinderschutzgesetz NRW)



Bausteine eines Gesamtschutzkonzepts



Kultur der Achtsamkeit und Grenzachtung

Austausch, Diskussion

Was wird noch gebraucht, damit Kinderschutz bei einer möglicherweise geplanten Mädchenbeschneidung besser gelingen kann?

Was wird noch gebraucht, damit die Nachsorge bei einer bereits durchgeführten Mädchenbeschneidung besser gelingen kann?

Was können wir tun? Was könnten Forderungen an die Politik sein?

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Besuchen Sie uns:

www.dksb-nrw.de

www.kinderschutz-in-nrw.de

<https://bis-akademie.de/>



Der Kinderschutzbund
Landesverband
Nordrhein-Westfalen